

**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Wohngebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf“
(Rückwirkende Inkraftsetzung zum 20.06.2005)**

begrenzt:

- **im Norden und Nordosten durch die Straße Langenort**
- **im Südosten durch die Fedor-Schuchardt-Straße**
- **im Süden durch die Fernwärmeleitung und deren gedachter Verlängerung parallel zur Maritimstraße (vormals Friedrich-Fischer-Straße)**
- **im Westen durch die Unterwarnow**

(siehe Übersichtsplan)

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 26.01.2005 als Satzung beschlossene **Bebauungsplan Nr. 15.W.123 für das Wohngebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf“**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 07.07.2005, Aktenzeichen: VIII 230a-512.113 – 03000 (15.W.123) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 20.06.2005 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort im

- **Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft**

im Dienstgebäude Neuer Markt 3

während der nachstehend genannten Zeit einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
donnerstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

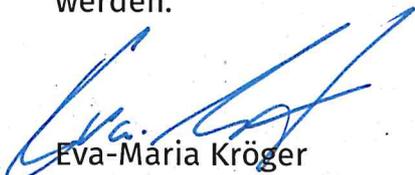
Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und

des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

Rostock, den 13.05.2023



Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY4.0)

Übersichtsplan für die Neubekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf"